

# Satzung Menschen für Tiere Rhein-Erft-Kreis e.V.

## I) Name, Sitz und Zweck des Vereines

### §1

- (1) Der Verein führt den Namen „Menschen für Tiere Rhein-Erft-Kreis e.V.“ im Folgenden MfT e.V. genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bergheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen des regionalen, überregionalen, des Landes- und Bundestierschutzes tätig werden. Dazu sind auch die Mitgliedschaften in überregionalen Tierschutzvereinen und –verbänden möglich. Innerhalb des Tätigkeitsbereiches kann der Verein Zweiggruppen errichten sowie Vertrauensleute einsetzen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie durch erzielte Gewinne aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.  
Die Weitergabe der Mittel erfolgt an Körperschaften, die Zwecke dieser Satzung verfolgen und die Steuerbegünstigung nachweisen.

### §2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ( §§ 51 ff. AO ) und zwar der Förderung des Tierschutzes.  
Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes gemeinnützigen und steuerbegünstigten Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt.  
Zweck des Vereins ist es, Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zwecke des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen sind nur in angemessenem Rahmen nach Vorgaben der Finanzverwaltung möglich.  
Das Bestehen eines Arbeitsvertrages mit dem Verein zu ortsüblichen Bedingungen für zu leistende Arbeit wird durch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.

## II. Mitgliedschaft

### §3

MfT e.V. hat

- a) Ordentliche Mitglieder (aktive oder passive Mitglieder)
- b) Ehrenmitglieder

#### **§4**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die nicht gegen Ziele des Tierschutzes verstoßen hat.
- (2) Minderjährige Mitglieder müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder muss von diesen gestellt worden sein. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied sein.
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§5**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verleihung erlangt. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird hierüber nachträglich informiert.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben hat.

#### **§6**

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

#### **§7**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
  - b) Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - aa) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate in Rückstand bleibt;
    - bb) dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt;
    - cc) in anderer Art und Weise den Verein, seine Zielsetzung oder sein Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
  - c) Durch Tod.
  - d) Bei Mitgliedschaft von juristischen Personen durch Auflösung derselben.

#### **§8**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter kann im Einzelfall den Jahresbeitrag ermäßigen oder für ein gesamtes Jahr aussetzen. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag und haben bis 16 Jahren kein Wahlrecht weder aktiv noch passiv.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, vorzugsweise durch Lastschrift zu entrichten. Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Aufnahme fällig, unabhängig vom Datum des Beitritts ist der gesamte Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### III. Haftungsausschluss

#### §9

Der Verein haftet nicht für die aus Vereinsveranstaltungen, aus seiner sonstigen Tätigkeit und dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäudehaftung entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Der Haftungsausschluss gilt nur im Rahmen der bestehenden Gesetze. Ein Haftungsausschluss bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kommt nicht in Betracht.

### IV. Organe des Vereins

#### §10

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung der Mitglieder )
- (2) Der Vorstand

#### §11

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Jahreshauptversammlung der Mitglieder bis spätestens zum 30. Dezember des Geschäftsjahres zusammengetreten sein. Die Einladung hat ein Mitglied des Vorstands sämtlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem vom Vorstand anberaumten Termin schriftlich zukommen zu lassen. Die Einladung gilt als zugegangen am dritten Tag nach der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied seine entsprechende Adresse ( im entspr. Feld des Mitgliedsantrags) bekanntgegeben hat.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) nach Ablauf einer Wahlperiode die Wahl des Vorstandes;
  - d) nach Ablauf einer Wahlperiode die Wahl des Kassenprüfers;
- (4) die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung (im Antrag muss nur der zu ändernde Paragraph und ggf. der Unterpunkt genannt sein. Details sind noch nicht erforderlich.) und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

#### §12

Außer der Jahreshauptversammlung der Mitglieder sind durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand das mit einfacher Mehrheit beschließt;

- b) ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.

### **§13**

Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§14**

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es persönlich anwesend ist. Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen. Jugendliche unter 16 Jahre haben kein aktives Stimmrecht. Das passive Wahlrecht setzt ein Mindestalter von 18 Jahren voraus.

### **§15**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

### **§16**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§17**

Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen; sie ist Bestandteil des Protokolls.

## **V. Der Vorstand**

### **§18**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)
  - e) die Beiräte haben beratende Funktion
- (2) Personalunion ist möglich, bei Abstimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende(n) und dem/der stellv. Vorsitzenden oder durch den/die stellv. Vorsitzende(n) und dem/der Schatzmeister(in) gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Der geschäftsführende Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit des Vereines fest. Er fällt zwischen den Vorstandssitzungen notwendige wichtige Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden.

## §19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er verwaltet dessen Vereinsvermögen und beruft mögliche Untergruppen des Vereins.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzend(e), der/die Schatzmeister(in) bzw. der/die Schriftführer(in) können im Vier-Augen-Prinzip über Beträge des Vereinsvermögens verfügen, sofern das vorhandene Vereinsvermögen nicht überschritten wird (Benutzungsregelung der Bankvollmachten).

## §20

Alle Ämter werden in der Regel ehrenamtlich geführt. Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 der Satzung vergütet werden.

## §21

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl an. Die Amtszeit nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder endet durch:
  - a) Ablauf der Wahlzeit
  - b) Niederlegung des Amtes
  - c) Austritt
  - d) Abberufung
- (4) Die Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das betreffende Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Vorstandsmitglied muss dazu angehört werden. Es kann einen schriftlichen Bescheid verlangen.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so kann innerhalb von drei Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden. Im Übrigen benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied.
- (5) Ein Rücktritt des Vorstandes insgesamt oder aller Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Will der Vorstand zurücktreten, so hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entgegennahme der Rücktrittserklärung des alten Vorstandes und der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

## §22

- (1) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, sofern die Satzung oder eine Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## VI. Kassenprüfung

### §23

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre einen/eine Kassenprüfer(in). Der/die Kassenprüfer(in) dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Dem/der Kassenprüfer(in) sind sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzulegen, dass er/sie den Kassenbericht erstellen kann. Der/die Kassenprüfer(in) hat nicht nur die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch alle Unterlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeiten zu prüfen.
- (3) Der /die Kassenprüfer(in) hat in der Jahreshauptversammlung mündlich Bericht zu erstatten und das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen.

## VII. Geschäftsjahr

### §24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VIII. Auflösung des Vereins

### §25

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf das Mehrheitserfordernis hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung ist sofort beim Amtsgericht Köln anzumelden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
  - a) die Stadt Bergheim
  - b) den Rhein-Erft-Kreisdie es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden haben.

## IX. Satzungsänderung

### §26

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - (a) Durch die Mitgliederversammlung, wenn die Anträge hierzu spätestens zum 1.8. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
  - (b) Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn sie eigens einberufen wurde.
- (2) Satzungsänderungen müssen bei Einladung gemäß §11 Punkt (5) benannt werden, in der entsprechenden Mitgliederversammlung unter genauer Bezeichnung der zu ändernden Vorschriften und des Wortlautes der Änderung bzw. der Ergänzung besprochen werden und sind im Protokoll festzuhalten.

- (3) Satzungsanpassungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gewünscht werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen und umsetzen. Die Mitglieder sind darüber gemäß § 11 (1) per mail oder postalisch zu informieren.

## **X. Zweiggruppen**

### **§27**

- (1) Zur Ausdehnung seiner Arbeit kann der Verein in den Orten seines Tätigkeitsbereiches Zweiggruppen unterhalten.
- (2) Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Die Zweiggruppen werden intern von einem/einer Gruppenleiter(in) geführt, der/die vom Vorstand ernannt wird. Er/sie übt seine/ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Zweiggruppen nach außen ist er/sie nicht befugt.
- (4) Das Amt des Zweiggruppenleiters erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand. Vor der Abberufung ist der Betroffene vom Vorstand zu hören. Der Abberufungsbescheid des Vorstandes ist auf Verlangen des betroffenen Zweiggruppenleiters zu begründen.

### **§28**

- (1) Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, kann eine Zweiggruppe als Jugendgruppe gebildet werden.
- (2) Der/die Leiter(in) einer Jugendgruppe wird vom Vorstand bei Bedarf ernannt. Er/sie muss mindestens 25 Jahre alt sein und die Gewähr für die Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Er/sie übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich unter der Aufsicht des Vorstandes aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Jugendgruppen nach außen ist er/sie nicht befugt.
- (3) Das Amt des/der Jugendgruppenleiter(s)/in erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand. Vor der Abberufung ist der/die Betroffene zu hören. Der Abberufungsbescheid des Vorstands ist auf Verlangen des/der Betroffenen zu begründen.

Bergheim, den 9.3.15

Manfred Sawatzki  
Vorsitzender

Franz Schallenberg  
Stellv. Vorsitzender

Rainer Stephani  
Schatzmeister

Hanne Krüger  
Schriftführerin